



Dieses kleine Handbuch dient der Orientierung und Unterstützung der Eltern, die den Vorsitz einer Pflegschaft übernommen haben.

Stand: Januar 2023

PFLEGSCHAFTSARBEIT

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
Übersicht Elternmitwirkung	4
Wer macht was am AMG	1
Pflegschaftssitzungen	1
Mustertagesordnung für Klassen-, Stufen- oder Schulpflegschaftssitzungen	1
Erläuterungen zur Mustertagesordnung	2
Organisation der Elternarbeit	4
Konstruktive Konfliktkultur	5
Gesetzliche und schulinterne Vorgaben	6
Auszüge aus dem Schulgesetz NRW	6
Geschäftsordnung für die Schulmitwirkungsorgane	10
Wahlordnung für die Schulmitwirkungsorgane	12
Ablaufplan für die Wahlen bei einer konstituierenden Sitzung der Schulpflegschaft	13
Verfahren zur Bestimmung der Elternvertreter der Fachkonferenzen	14

Vorwort

Liebe Pflegschaftseltern,

zunächst einmal einen herzlichen Dank für euer Engagement und die Bereitschaft ein Elternpflegschaftsamt zu übernehmen!

Die Grundidee der Zusammenarbeit am AMG spiegelt die Einleitung der Präambel unserer Schulordnung gut wider: „Wir wollen unser Schulleben ‚Aktiv **M**iteinander **G**estalten‘. Ein gutes Miteinander in der Schule gelingt, wenn deren drei Säulen Schüler, Lehrer und Eltern gleichermaßen ihre zugeordneten Rechte und Pflichten wahrnehmen, vertreten und sich mit Achtung und Respekt begegnen.“ Dies von Elternseite mit Leben zu füllen ist ein Hauptanliegen der Elternarbeit am AMG.

Als Vorsitzende oder Vorsitzender einer Elternpflegschaft habt ihr ein Amt übernommen, das euch zunächst einmal zusätzliche Arbeit bringt. Manchmal werden vielleicht auch euer diplomatisches Geschick und eure Konfliktlösungskompetenz gefordert sein. Dann gibt es da noch eine Vielzahl an Gesetzen, Erlassen, Verordnungen, Vorschriften und Regularien. Aber keine Sorge, dieses kleine Handbuch wird euch bei euren vielfältigen Aufgaben hilfreich zur Seite stehen.

Das Wichtigste ist aber: „Es macht auch richtig viel Spaß!“ Denn neben dem normalen Tagesgeschäft könnt ihr viel für die Entwicklung eines guten Klassen-/Stufenklimas tun. Vergesst nicht, im Wort Pflegschaft steckt nun mal Pflege drin. Daher möchten wir euch ermuntern, regelmäßig gemeinsame außerschulische Aktivitäten mit Eltern und/oder Schülerinnen und Schülern auf die Beine zu stellen.

Hier noch zwei abschließende Anregungen:

Nirgendwo steht, dass ihr alles allein machen müsst. Verteilt anstehende Aufgaben auf mehrere Elternschultern eurer Klasse/Stufe. Die Unterstützung anderer Eltern könnt ihr ruhig von Anfang an ganz gezielt und mit Nachdruck einfordern. In der Regel helfen euch die anderen Eltern sehr gerne, manchmal bedarf es hier und da nur nochmal einer kleinen Aufmunterung.

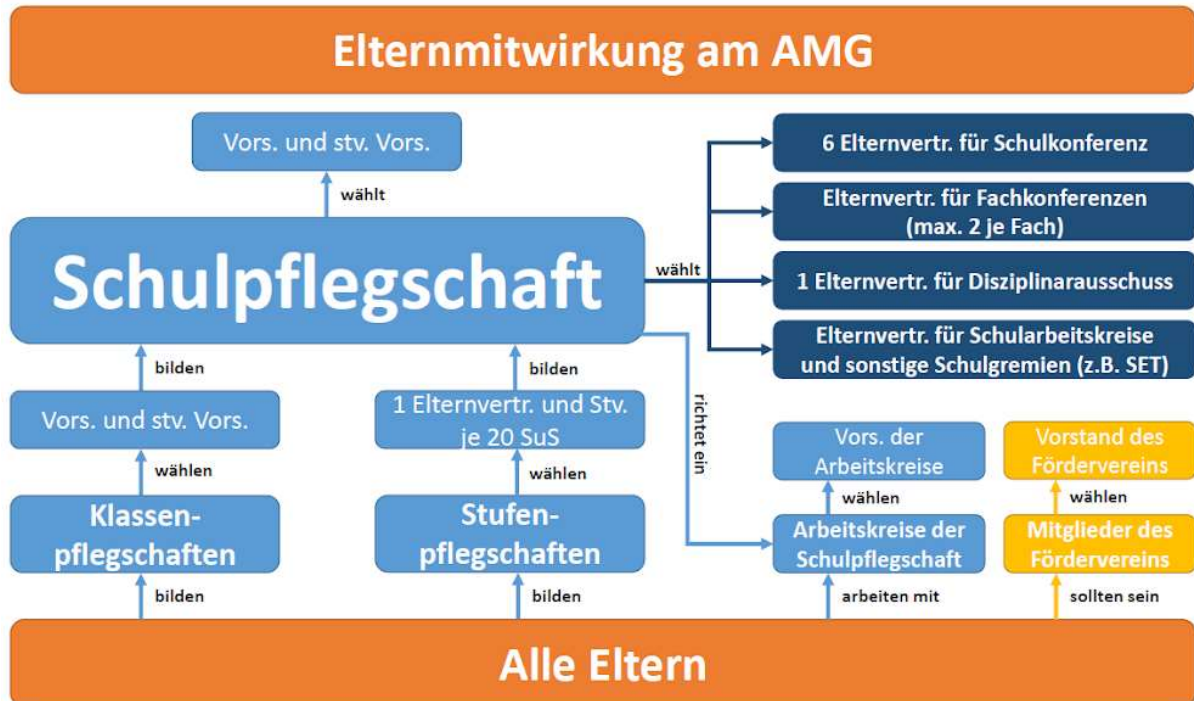
Die Kommunikation zwischen euch und den Lehrkräften der Klasse/Stufe, insbesondere mit der Klassen-/Stufenleitung, sollte sich nicht auf die Pflegschaftssitzungen oder Problemfälle beschränken. Trefft euch mit eurer Klassen-/Stufenleitung regelmäßig zu einem Feedback-Gespräch, vielleicht einmal pro Quartal oder einmal pro Halbjahr. Persönliche Treffen eignen sich sehr gut zum Austausch über positive und nicht so positive Entwicklungen und entsprechen auch sehr schön dem Geist unseres Schulmottos „Aktiv **M**iteinander **G**estalten“.

Gerne stehen wir euch für Nachfragen zur Verfügung und wir freuen uns auch über weitere Anregungen zum Inhalt dieses Handbuchs.

Eure Schulpflegschaftsvorsitzenden

Übersicht Elternmitwirkung

Diese Grafik stellt in einfacher Form die Mitwirkungsmöglichkeiten und Elemente der Schulpflegschaft dar. Sie dient zur allgemeinen Orientierung.



Wer macht was am AMG

SET Schulentwicklungsteam	Schulleiterin: A. Schmidt Stellvertreter: L. Remus								LEHRERRAT M. Goltz, M. Wagner, M. Ursin, S. Kosan, L.Freidank
J. Empt, M. Lichtenstein, C. Goerings, S.Trapp, A.Schmidt, Eltern,SuS Thema: UNTERRICHTS-ENTWICKLUNG	Homepage/Newsletter:Jahn/ Schubert/ Michelchen	SLT: Schulleitungsteam= SL + STV + Koordinatoren + TMK (+LR+SV-Lehrer)				Sekretariat N.Klöttsch +V.Hassel	Hausmeister I. Selçuk		
		PR S.Jahn, M. Eylandt	ASDPC+SCHILD M.Stöcks +M.Plein	Koordination Verwaltung: G. Fritze					
	Kulturforum A.Kneip, S. Schubert			Stundenplan G.Fritze+A.Linn+L.Remu	Vertretungsplan G.Fritze+s. Dollinski +P.Korreik	Finanzen: J.Klusemann	Sicherheit Remu/Klus + Fritze		
	Unterstufenkoordination		Mittelstufenkoordination			Oberstufenkoordination			Gleichstellung S.Vahrenwald, s.Aschenbrenner
	B. Schwerdfeger		W. Westhoff			M. Plein			SV-Lehrer H.Hapich, H. Harrach
Schulmanifest Schmidt-Remus	Jahrgang 5	Jahrgang 6	Jahrgang 7	Jahrgang 8	Jahrgang 9	EF	Q1	Q2	
						Klausurplanung: S. Schneider			TMK N.Mackenthun + S.Schubert + A.Kneip * S.Lösekkamm (in Abordnung)+M. Ursin
	5a S. Trapp V. Fesidis	6a M. Lichtenstein K. Knop	7a C. Roth L. Michelchen	8a J. Cammarata H. Müller	9a A. Lueg T. Al-Arab				
Aufgabenfelder I L.Hemmerich II M.Berbesch III B. Poensgen Zusammenarbeit mit Fachkonferenzen	5b S. Dolinski B.Poensgen	A. Groll M. Stöcks	7b H. Harrach U. Hapich	8b A. Merkel G. Fritze	9b T. Schmitz C. Goerings	S. Kosan J. Klusemann	S. Schneider L. Hemmerich	J. Empt-Hamacher J. Althaus	Individuelle Beratung Fesi+Knop+Goltz+Ursin
	5c I. Engelbrecht M. Wagner	6c E. Kaiser D. Quäsching	7c L. Rüggeberg B Schwerdfeger	8c Frau Schumacher Herr Elbaum	9c M. Ursin A. Kneip	Tutoren	Tutoren	Tutoren	Suchtprävention M. Adelman
	Ganzlin Schwerdfeger+ Schmidt + Groll								
Evaluationsberatung M. Adelman/ J. Althaus, J. Kahlert	5d S. Ragab A. Gaede	6d S. Rosenmüller J. Kahlert	7d M. Berbesch M. Eylandt	8d Frau Westhoff Herr Tente	9d B. Köhle M. Heeger				Potentialcoaching: M.Goltz, V.Fesidis, S. Schneider
Fortbildungsplanung J. Empt-Hamacher									Begabtenförderung R.Lucks+A.Linnenbaum
Englandaustausch N. Völkel, L.Rüggeberg		e L. Berbesch P. Korreik		8e A. Linnenbaum G. Von der Stein					Methodentraining C.Roth
Frankreichaustausch J. Empt-Hamacher, A. Lueg									Tibetprojekt Goltz+ Busch

Spanienaustausch H.Cordoba	Koordination der inklusiven Unterrichtsentwicklung: S. Trapp			Ausbildungsbeauftragte: S.Jahn + K.Schumacher + L. Hemmerich Praxissemester: S.Schneider Praktikanten: D.Quaesching	Verkehrserziehung M. Heeger
	Sonderpädagoginnen:I. Engelbrecht + D. Miteva + L. Michelchen + K.Weber + T. Yazici				
Israelaustausch (ausgesetzt) J.Althaus	Inklusionsbeauftragte: V. Fesidis				Schulsanitäter S.Ragab , S.Jahn
	Ganztagskoordination: A.Groll				
Skifahrt+Schulfeste P.Vorhausberger	WABE im geb. Ganzttag und Übermittagsbetreuung Ltg. Valerie Magbunduku			SameSamebutdifferent A.Lueg, S. Kosan:	Schulsozialarbeit: E.Scherer -
	ÜMB: Mittagspause-Mensa B. Köhle/ Pausen: nn				
Medien Lucks, Veddeler , + Digi-Gruppe	SCHULPFLEGSCHAFT N. Heuser, M. Hoffmann, A. Neuhaus		SCHÜLERSPRECHERTEAM R. Dopstadt, M. Benti, F. Süßer, C. Cipa, A. Heuser, D. Seyder	LEHRERKONFERENZ A.Schmidt, L. Remus	Karneval Eltern+ L.Freidank+I.Engelbrecht
Bücher J.Klusemann, M. Wagner, M.Heeger					Studium+Beruf St:W.Westhoff+L.Freidank
Bibliothek H.Müller + N.Völkel	SCHULKONFERENZ Schmidt 07.2020				Fördervereine AMG: TMK G. Fritze

Pflegschaftssitzungen

Pflegschaften sind die Gremien der Elternmitwirkung an Schulen. Als Vorsitzende oder Vorsitzender einer Pflegschaft habt ihr die Aufgabe die Tagesordnung aufzustellen, zur Sitzung einzuladen und diese zu leiten. Nur in der ersten Sitzung der neuen 5er Klassen und EF sind dies Aufgaben der Klassen- bzw. Stufenleitungen.

Die Termine der ersten Sitzungen in einem neuen Schuljahr werden von der Schule festgelegt. Wir empfehlen zwei Sitzungen der Klassen-/Stufenpflegschaft im Schuljahr durchzuführen, z.B. immer in den ersten vier bis sechs Wochen eines Schulhalbjahres. Die Schulpflegschaft tagt in der Regel alle zwei Monate.

Die Termine solltet ihr mit der Klassen- oder Stufenleitung abstimmen. Zu bedenken ist, dass Pflegschaftssitzungen am AMG montags, dienstags oder mittwochs stattfinden sollen. Ebenfalls wünschenswert ist es, wenn ihr vorher die Raumfrage klärt und auch den Hausmeister informiert. Er wird dann die Putzkräfte dementsprechend instruieren.

Vergesst ab Klasse 7 bitte nicht die Klassensprecherinnen oder Klassensprecher einzuladen. Sie sind ab dann offiziell beratende Mitglieder des Gremiums. Überlegt auch bitte immer mit, wer von euren Sitzungen oder anderen Aktivitäten in der Schule betroffen sein könnte. Fragt im Zweifel lieber nach und informiert diese Personen.

Die folgende Mustertagesordnung und insbesondere die Erläuterungen zu den einzelnen TOPs sollen euch als Anregung und Unterstützung dienen und sind nicht als Vorschrift zu verstehen. Sie sind entstanden aus langjährigen Erfahrungen mit Elternarbeit am AMG.

Mustertagesordnung für Klassen-, Stufen- oder Schulpflegschaftssitzungen

1. Regularien
2. Schülerthemen
3. Gästethemen
4. Infos und Sachstandsberichte der Klassen-, Stufen-, oder Schulleitung
5. Infos und Sachstandsberichte der Klassen-, Stufen-, oder Schulpflegschaftsvorsitzenden
6. Elternthemen evtl. auch Wahlen
7. Verschiedenes

Erläuterungen zur Mustertagesordnung

Zu 1. Regularien

- Begrüßung, Eröffnung und Leitung der Sitzung durch die oder den Vorsitzenden des Gremiums
 - dies ist immer die oder der Vorsitzende der Elternpflegschaft und nur in der ersten Sitzung der neuen 5er die Klassenleitung, bzw. in der ersten Sitzung der EF die Stufenleitung
 - grundsätzlich geht die Sitzungsleitung nach der Wahl einer oder eines neuen Vorsitzenden an diese über
- eine Freiwillige oder einen Freiwilligen für das Protokoll der Sitzung finden
- Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
 - Kurz nachfragen, ob es Einwände bzgl. der Ordnungsmäßigkeit der Einladung gibt
 - Die Einladung sollte mindestens eine Woche vor der Sitzung bei den Mitgliedern des Gremiums ankommen
- Verabschiedung des Protokolls der letzten Sitzung
 - entfällt in der ersten Sitzung der neuen 5er und der neuen EF
- Genehmigung bzw. Änderung der Tagesordnung
- Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - Ein Gremium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist
 - Solange die Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist, gilt das Mitwirkungs-gremium als beschlussfähig
(daher die Empfehlung: Beschlussfähigkeit nicht feststellen, außer es gibt wichtige Gründe)

Zu 2. Schülerthemen

- In der Erprobungsstufe (Klassen 5 und 6) sollten sich die Pflegschaftsvorsitzenden bei den gewählten Schülervertreterinnen und -vertretern erkundigen, ob es besondere Schülerwünsche, -beschwerden und -meinungen gibt, die sie auf der Pflegschaftssitzung besprochen haben möchten
- Ab Klasse 7 sind die Schülervertreterinnen und -vertreter einzuladen und können dann selbst ihre Themen vorbringen

Zu 3. Gästethemen

- Hier ist Raum für Themen, die die Pflegschaft besonders interessieren und sich schulinterne oder externe „Experten“ dazu einladen
- Dieser Tagesordnungspunkt muss auch nicht in jeder Sitzung auf der Tagesordnung sein

Zu 4. Infos und Sachstandsberichte der Klassen-, Stufen-, oder Schulleitung

- Die Eltern werden schulseitig auf den neuesten Stand gebracht

Zu 5. Infos und Sachstandsberichte der Klassen-, Stufen-, oder Schulpflegschaftsvorsitzenden (stattdessen in der ersten Sitzung der neuen 5er und EF Wahlen zur Klassen-/Stufenpflegschaft)

- Die Eltern werden pflegschaftsseitig auf den neuesten Stand gebracht

Zu 6. Elternthemen evtl. auch Wahlen

- Im Vorfeld sollten alle Elternmitglieder des Gremiums Themenwünsche einreichen können, die dann im Gremium diskutiert werden.
- In den Klassen und Stufen werden immer die Pflegschaftsvorsitzenden bzw. Vertreter in der ersten Sitzung eines Schuljahres neu gewählt.
- Die Leitung der Wahlen hat die oder der Pflegschaftsvorsitzende, geht es an ihre/seine Wiederwahl gibt er/sie vorübergehend die Wahlleitung ab.
- Die Wahlen der/des Pflegschaftsvorsitzenden und ihrer/seiner Stellvertreter oder Stellvertreterinnen müssen geheim erfolgen.
- Bitte achtet darauf, dass bei jeder Abstimmung je Schüler bzw. Schülerin nur eine Elternstimme abgegeben werden darf, auch wenn beide Elternteile anwesend sein sollten.
- Falls ihr die Einrichtung einer Klassenkasse beschlossen habt, empfehlen wir einen Kassenwart und eine Kassenprüferin bzw. Kassenprüfer zu wählen – sicher ist sicher.
- Noch ein wichtiger Hinweis für die Wahl der Elternvertreterinnen bzw. Elternvertreter in der Oberstufe:
Hier sind pro angefangene 20 Schülerinnen oder Schüler je eine Elternvertreterin (bzw. Elternvertreter) und eine Stellvertretung zu wählen. Hat eine Stufe z.B. 108 Schülerinnen oder Schüler sind sechs Elternvertreterinnen (bzw. Elternvertreter) und sechs Stellvertreterinnen (bzw. Stellvertreter) zu wählen. Alle zwölf Gewählten können an den Sitzungen der Schulpflegschaft teilnehmen, aber nur die Elternvertreterinnen und Vertreter, nicht jedoch die Stellvertreterinnen und Stellvertreter sind dort stimmberechtigt.

Zu 7. Verschiedenes

- Kurze Frage- und Feedbackrunde
- Schließen der Sitzung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Gremiums

Organisation der Elternarbeit

Grundsätzlich sollten Problemlösungen zunächst innerhalb der Konfliktparteien gesucht werden. Hilfestellung bietet hier das von der Schulkonferenz verabschiedete Informationsblatt zur „Konstruktiven Konfliktkultur“ am AMG.

Die Klassenpflegschaften unterstützen die Eltern der Klassen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Klassenpflegschaften können sich jederzeit an die Schulpflegschaft wenden, um sich Rat einzuholen und Unterstützung zu bekommen oder einfach für ein spezielles Thema die richtigen Ansprechpartner innerhalb der Schule zu erfragen. In regelmäßig stattfindenden Treffen zwischen Schulleitung und den Vorsitzenden der Schulpflegschaft können aktuelle Themen zeitnah lösungsorientiert besprochen werden.

Elternthemen, die von den Klassenpflegschaften in die Schulpflegschaft gebracht werden sollen, werden in der Sitzung der Schulpflegschaft in einem eigenen TOP behandelt. Zur besseren Erfassung des Themas, sollten Vorabinformationen unter Berücksichtigung nachfolgender Fragestellungen schriftlich mit eingebracht werden:

- Um was geht es und was ist der Hintergrund?
- Worin liegt eine besondere Problematik?
- Welche und wie viele Eltern (Kinder) sind davon betroffen?
- Wer ist bereits seitens der Schüler-/Lehrer-/Elternschaft involviert?
- Gibt es bereits Lösungsvorschläge?

Die so beschriebenen Elternthemen sollten bis eine Woche vor der nächsten Sitzung bei den Vorsitzenden der Schulpflegschaft eingereicht werden. Diese versenden die eingebrachten Elternthemen vor der Sitzung an die Mitglieder des Gremiums, damit sich alle schon vorab informieren und vorbereiten können.

Die Elternthemen werden in der Sitzung in der Reihenfolge ihres Eingangs behandelt. Falls nicht alle Themenwünsche in der Sitzung besprochen werden können, werden diese in die nächste Sitzung übernommen.

Konstruktive Konfliktkultur

Welche Bedeutung haben Konflikte?

Wie in jeder anderen größeren Gemeinschaft so gibt es auch in unserer Schule Konflikte. Diese Situationen sind nichts Außergewöhnliches, wenn man sich vor Augen hält, wie viele Menschen mit unterschiedlichen Normen, Interessen, Rollen oder auch Erwartungen, Erfahrungen und Fähigkeiten hier zusammentreffen. Auf dieser Grundlage kann man einen Konflikt, wenn er entstanden ist, begreifen als etwas „Alltägliches“, das zunächst nichts weiter besagt, als dass sich in der Arbeit oder im sonstigen sozialen Zusammenleben eine Situation ergeben hat, die besonderer Klärung bedarf.

Was tun, wenn ein Konflikt entstanden ist?

Niemand wünscht sich Konflikte, aber manchmal sind sie unvermeidbar. Insbesondere gilt dies für eine Schule, in der Heranwachsende Wertvorstellungen entwickeln und Verhaltensweisen erlernen, die einen menschlich vorurteilsfreien und fairen Umgang miteinander ermöglichen sollen.

Im Konfliktfall sollte deshalb der erste Schritt sein mitzuteilen, dass ein Konflikt besteht und was inhaltlich strittig ist. Unser Ziel ist es, eine möglichst für alle Parteien zufrieden stellende Lösung zu finden, oder zumindest zu erreichen, dass der Standpunkt des Anderen jeweils eingeordnet werden kann. Gegenseitiger Respekt und Wertschätzung sind Grundlagen einer konstruktiven Problemlösung.

An wen kann man sich wenden?

In der Regel ist es sinnvoll, den Kontakt zunächst unmittelbar mit den Beteiligten zu suchen. Dies signalisiert Bereitschaft, auch die „Gegenseite“ zu hören, während die Gesprächsbereitschaft geschmälert wird, wenn die Konfliktparteien durch Dritte von dem Konflikt erfahren. Sollte dieser Weg nicht zu einem zufriedenstellenden Ergebnis führen oder sollten andere schwerwiegende Gründe dagegensprechen, so vorzugehen, sind mögliche Ansprechpartner:

- die Klassenlehrerinnen und -lehrer und die Jahrgangsstufenleiterinnen und -leiter der Oberstufe
- die Koordinatorinnen bzw. Koordinatoren der Stufen
(siehe: [Wer macht was am AMG](#))
- für Eltern: die Vorsitzenden der Klassen- oder Jahrgangsstufenpflegschaft
(siehe: [Wer macht was am AMG](#))
- für fachspezifische Fragen: die Fachkonferenzvorsitzenden
- für Lehrerinnen und Lehrer: der Lehrerrat
- als oberste und letzte schulinterne Instanz steht die Schulleitung, z.B. immer in Sachen allgemeiner Schulpolitik
- für Konflikte im Rahmen des pädagogischen Alltagsgeschehens: die Beratungslehrerinnen und -lehrer.

Ein emotional aufgeladenes, aber punktuelles Problem sollte nicht alle sonstigen Abläufe des Routinebetriebs in den Hintergrund stellen. Wir möchten die Sicherheit geben, dass Konflikte in jedem Fall von der Schule ernst genommen werden. Wir setzen uns für eine respektvolle Konfliktkultur ein.

Gesetzliche und schulinterne Vorgaben

Es ist für alle PflEGschaftsvorsitzenden sehr ratsam, sich mit den betreffenden Abschnitten des Schulgesetzes NRW, der Geschäfts- und Wahlordnung des AMGs sowie sonstigen schulinternen Papieren vertraut zu machen. Kenntnis und Verständnis einschlägiger Vorschriften mögen zwar hier und da lästig erscheinen, sie helfen euch aber bei eurer PflEGschaftsarbeit. Sie sorgen für Sicherheit im Handeln und Transparenz nach außen. Im Folgenden findet ihr die für eure PflEGschaftsarbeit wichtigen Inhalte.

Auszüge aus dem Schulgesetz NRW

Siebter Teil Schulverfassung

Erster Abschnitt Allgemeines

§ 62 Grundsätze der Mitwirkung

- (1) Lehrerinnen und Lehrer, Eltern, Schülerinnen und Schüler wirken in vertrauensvoller Zusammenarbeit an der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule mit und fördern dadurch die Eigenverantwortung in der Schule. An der Gestaltung des Schulwesens wirken sie durch ihre Verbände ebenso wie durch die anderen am Schulwesen beteiligten Organisationen nach Maßgabe dieses Teils des Gesetzes mit.
- (2) Die staatliche Verantwortung für die Gestaltung des Schulwesens wird durch die Mitwirkungsrechte nicht eingeschränkt. Die Aufsicht des Landes über das Schulwesen, das Recht der kommunalen Selbstverwaltung sowie die Rechte der Personalräte, der Schwerbehindertenvertretungen und der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände bleiben unberührt.
- (3) Die an der Mitwirkung Beteiligten sind bei ihrer Tätigkeit in den Mitwirkungsorganen verpflichtet, die Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu beachten.
- (4) Die in diesem Teil des Gesetzes aufgeführten Mitwirkungsorganen können im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu allen Angelegenheiten der Schule Stellungnahmen abgeben und Vorschläge machen. Sie haben Anspruch auf die erforderliche Information. Gegenüber der Schulleitung haben sie ein Auskunfts- und Beschwerderecht und Anspruch auf eine begründete schriftliche Antwort.
- (5) Die Mitglieder der Mitwirkungsorganen sind bei der Ausübung ihres Mandats an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie haben über Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach einer vertraulichen Behandlung bedürfen, auch nach der Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu wahren. Einer vertraulichen Behandlung bedürfen Angelegenheiten, die einzelne Lehrerinnen und Lehrer, Eltern, Schülerinnen oder Schüler oder Angehörige des nicht lehrenden Personals der Schule persönlich betreffen.
- (6) Die Tätigkeit der Eltern, Schülerinnen und Schüler in den Mitwirkungsorganen ist ehrenamtlich; eine Entschädigung wird nicht gezahlt. Für die Lehrerinnen und Lehrer gehört die Tätigkeit in den Mitwirkungsorganen zu ihren dienstlichen Aufgaben.
- (7) Mitwirkungsorganen tagen in der Regel außerhalb der allgemeinen Unterrichtszeit. Über Ausnahmen, insbesondere bei Ganztagschulen, entscheidet die Schulaufsichtsbehörde. Bei der Festsetzung von Sitzungsterminen ist im Übrigen auf

die Berufstätigkeit der Mitglieder sowie auf das Alter der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler Rücksicht zu nehmen. Der Schülerrat (§ 74 Abs. 3) kann während der allgemeinen Unterrichtszeit zusammentreten; dabei ist auf die Unterrichtsveranstaltungen Rücksicht zu nehmen.

- (8) Schülerinnen und Schüler aus Migrantenfamilien und ihre Eltern sollen in den Mitwirkungsorganen angemessen vertreten sein.
- (9) Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter sind Lehrerinnen und Lehrer im Sinne dieses Teils des Gesetzes.
- (10) Die Schule stellt den Mitwirkungsorganen die notwendigen Einrichtungen und Hilfsmittel zur Verfügung.

§ 63 Verfahren

- (1) Die oder der Vorsitzende beruft das Mitwirkungsorgan bei Bedarf ein. Es ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies verlangt. Die Mitglieder sind rechtzeitig unter Beifügung der Tagesordnung und der Beratungsunterlagen schriftlich zu laden.
- (2) Sitzungen der Mitwirkungsorganen sind nicht öffentlich. Mit den Stimmen von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann für einzelne Angelegenheiten die Schulöffentlichkeit hergestellt werden; dies gilt nicht für Personalangelegenheiten. Eine Vertretung der Schulaufsichtsbehörde kann an den Sitzungen der Konferenzen teilnehmen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter lädt den Schulträger zu allen Sitzungen der Schulkonferenz ein. Der Schulträger hat das Recht, dort Anträge zu stellen.
- (3) Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Mitwirkungsorgans. Auch die Mitglieder mit beratender Stimme können Anträge stellen. Schülerinnen und Schüler ab Klasse 7 können in Mitwirkungsorganen gewählt werden. Lehrerinnen und Lehrer können nicht als Elternvertreterin oder Elternvertreter an der eigenen Schule gewählt werden.
- (4) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. § 66 Abs. 6 bleibt unberührt. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die mindestens den Wortlaut der Beschlüsse und die Stimmenmehrheit enthält, mit der sie gefasst sind. Einsprüche gegen die Niederschrift sind zu vermerken. Die Niederschriften sind für die Mitglieder sowie für die zur Teilnahme an der Sitzung Berechtigten des jeweiligen Mitwirkungsorgans zur Einsicht bereit zu halten.
- (5) Ein Mitwirkungsorgan ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Solange die Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist, gilt das Mitwirkungsorgan als beschlussfähig. Ein Mitwirkungsorgan ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn es wegen Beschlussunfähigkeit erneut zur Beratung desselben Gegenstandes einberufen worden ist; hierauf ist bei der erneuten Einberufung hinzuweisen.
- (6) Die Schulkonferenz kann ergänzende Verfahrensvorschriften erlassen.

§ 64 Wahlen

- (1) Die Vorsitzenden der Mitwirkungsorgane und ihre Stellvertretungen sowie die Mitglieder der Schulkonferenz werden in geheimen Wahlgängen gewählt. Alle übrigen Wahlen sind offen, sofern nicht ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten einem Antrag auf geheime Wahl zustimmt; in diesem Fall können Wahlen für verschiedene Ämter in einem Wahlgang durchgeführt werden. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl und bei erneuter Stimmengleichheit das Los.
- (2) Wahlen gelten für ein Schuljahr. Ein Mitwirkungsorgan besteht bis zum ersten Zusammentreten des neugewählten Mitwirkungsorgans im neuen Schuljahr. Scheidet ein Mitglied aus der Schulkonferenz oder dem Lehrerrat aus, so tritt das Ersatzmitglied ein. Das Ersatzmitglied tritt auch ein, so lange ein Mitglied zeitweise verhindert ist.
- (3) Die Mitgliedschaft endet, wenn die Wählbarkeitsvoraussetzungen entfallen sind oder wenn vom jeweiligen Wahlorgan mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger gewählt wird. Bei Vertreterinnen und Vertretern der Eltern und der Schülerinnen und Schüler endet die Mitgliedschaft auch, wenn sie ihr Mandat niederlegen. Sie endet ferner bei Eltern, wenn ihr Kind volljährig wird oder die Schule verlässt. Bei den Mitgliedern der Schulkonferenz, Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Klassenpflegschaft endet das Mandat erst zu dem in Absatz 2 bestimmten Zeitpunkt.
- (4) Unbeschadet des Beanstandungsrechts der Schulleiterin oder des Schulleiters (§ 59 Abs. 10) kann jede oder jeder Wahlberechtigte innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses gegen die Gültigkeit einer Wahl bei der Schulleitung schriftlich Einspruch einlegen. Der Einspruch kann nur darauf gestützt werden, dass
 - a) die Voraussetzungen der Wählbarkeit nicht erfüllt sind,
 - b) bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die für das Wahlergebnis erheblich gewesen sein können. Wird dem Einspruch nicht stattgegeben, entscheidet die Schulaufsichtsbehörde.
- (5) Die Schulkonferenz kann ergänzende Wahlvorschriften erlassen.

Zweiter Abschnitt Mitwirkung in der Schule

§ 72 Schulpflegschaft

- (1) Mitglieder der Schulpflegschaft sind die Vorsitzenden der Klassenpflegschaften sowie die von den Jahrgangsstufen gewählten Vertreterinnen und Vertreter. Ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter können, die Schulleiterin oder der Schulleiter soll beratend an den Sitzungen teilnehmen. Zwei vom Schülerrat gewählte Schülerinnen und Schüler ab Klasse 7 können mit beratender Stimme teilnehmen. Die Schulpflegschaft wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und bis zu drei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Wählbar sind neben den Mitgliedern der Schulpflegschaft die stellvertretenden Vorsitzenden der Klassen- und Jahrgangsstufenpflegschaften; sie werden mit der Wahl Mitglieder der Schulpflegschaft.

- (2) Die Schulpflegschaft vertritt die Interessen der Eltern bei der Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule. Sie berät über alle wichtigen Angelegenheiten der Schule. Hierzu kann sie Anträge an die Schulkonferenz richten. Die Schulpflegschaft wählt die Vertretung der Eltern für die Schulkonferenz und die Fachkonferenzen. Die Eltern können über die Bildungs- und Erziehungsarbeit auch unter sich beraten.
- (3) Die Schulpflegschaft kann eine Versammlung aller Eltern einberufen. Die Elternversammlung lässt sich über wichtige Angelegenheiten der Schule unterrichten und berät darüber.
- (4) Schulpflegschaften können auf örtlicher und überörtlicher Ebene zusammenwirken und ihre Interessen gegenüber Schulträger und Schulaufsicht vertreten.

§ 73 Klassenpflegschaft, Jahrgangsstufenpflegschaft

- (1) Mitglieder der Klassenpflegschaft sind die Eltern der Schülerinnen und Schüler der Klasse, mit beratender Stimme die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer und ab Klasse 7 die Klassensprecherin oder der Klassensprecher und die Stellvertretung. Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler können daneben mit beratender Stimme teilnehmen. Die Klassenpflegschaft wählt zu Beginn des Schuljahres eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Eltern haben für jedes Kind gemeinsam eine Stimme.
- (2) Die Klassenpflegschaft dient der Zusammenarbeit zwischen Eltern, Lehrerinnen und Lehrern, Schülerinnen und Schülern. Dazu gehören die Information und der Meinungsaustausch über Angelegenheiten der Schule, insbesondere über die Unterrichts- und Erziehungsarbeit in der Klasse. Die Klassenpflegschaft ist bei der Auswahl der Unterrichtsinhalte zu beteiligen. Die Lehrerinnen und Lehrer der Klasse sollen auf Wunsch der Klassenpflegschaft an den Sitzungen teilnehmen, soweit dies zur Beratung und Information erforderlich ist.
- (3) Soweit kein Klassenverband besteht, bilden die Eltern der Schülerinnen und Schüler jeder Jahrgangsstufe die Jahrgangsstufenpflegschaft. Die Jahrgangsstufenpflegschaft wählt für jeweils angefangene 20 Schülerinnen und Schüler eine Vertreterin oder einen Vertreter für die Schulpflegschaft. Für jede Vertreterin oder jeden Vertreter wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt.

Geschäftsordnung für die Schulmitwirkungsgremien

(RdErl. D. MSKJ v. 19.05.2005nBASS 17 – 02 Nr.1)

Für das Verfahren in den schulischen Mitwirkungsgremien (§§ 62 ff. SchulG, Abl.NRW Sonderausgabe)
ist § 63 SchulG verbindlich. Jede Schulkonferenz kann eigen ergänzende Verfahrensvorschriften erlassen
(§ 63 Abs. 6 SchulG).

§ 1 Einberufung

- (1) Die oder der Vorsitzende beruft das Gremium schriftlich oder in sonst geeigneter Weise ein und fügt die Tagesordnung bei. Zu den Sitzungen der Schulkonferenz und der Schulpflegschaft soll mindestens eine Woche vorher eingeladen werden.
- (2) Die oder der Vorsitzende beruft das Mitwirkungsgremium unverzüglich ein, wenn ein Drittel der Mitglieder es beantragt. Dem Antrag soll ein Vorschlag zur Tagesordnung beigelegt sein.
- (3) Ist die Schulleiterin oder der Schulleiter nicht selbst Mitglied des Mitwirkungsgremiums, wird sie oder er auf Wunsch über den Sitzungstermin und die Tagesordnung unterrichtet.

§ 2 Tagesordnung

- (1) Die oder der Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest. Sie enthält alle Anträge, die Mitglieder des Mitwirkungsgremiums bis zum Versand der Einladung gestellt haben.
- (2) Während der Sitzung kann das Gremium die Tagesordnung nur durch Mehrheitsbeschluss erweitern. Wird dafür keine Mehrheit erreicht, wird der Tagesordnungspunkt in der nächsten Sitzung behandelt.
- (3) Anträge auf Änderung der Tagesordnung müssen zu Beginn der Sitzung gestellt und zur Abstimmung gebracht werden.

§ 3 Sitzungsverlauf

- (1) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Sie oder er stellt vor Eintritt in die Tagesordnung fest, ob das Schulmitwirkungsgremium ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (2) Das Gremium kann die Redezeit durch Mehrheitsbeschluss beschränken. Die oder der Vorsitzende kann Personen, die nicht zur Sache sprechen oder den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stören, das Wort entziehen.

§ 4 Abstimmungen

- (1) Die Abstimmungen sind offen, soweit nicht ein Fünftel der anwesenden Mitglieder einem Antrag auf geheime Abstimmung zustimmt. Für Wahlen ist § 64 Abs. 1 SchulG verbindlich.
- (2) Über Änderungsanträge wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Bei mehreren Anträgen wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der am weitesten geht. Die oder der Vorsitzende gibt die Reihenfolge vor Beginn der Abstimmung bekannt.

- (3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter führt den Vorsitz in der Schulkonferenz. Sie oder er hat, ebenso wie im Falle der Verhinderung die ständige Vertretung, kein Stimmrecht. Abweichend hiervon gibt bei Stimmengleichheit ihre oder seine Stimme den Ausschlag. Die ständige Vertretung und die Verbindungslehrerinnen und -lehrer nehmen beratend an der Schulkonferenz teil.

§ 5 Niederschrift

- (1) Eine Protokollführerin oder ein Protokollführer führt die Sitzungsniederschrift. Sie oder er unterzeichnet die Niederschrift.
- (2) Für die Schulkonferenz: Das vorläufige Protokoll ist binnen 14 Tagen nach Beendigung der Sitzung dem Vorsitzenden zur Bestätigung und Unterzeichnung vorzulegen, der es zeitnah an alle Mitglieder weiterleitet.
- (3) Die Niederschrift enthält neben der Bezeichnung des Mitwirkungsremiums und dem Sitzungsdatum:
1. die Tagesordnung,
 2. die Anwesenheitsliste,
 3. die Anträge,
 4. den Wortlaut der Beschlüsse und jeweils die Stimmenmehrheit; diese Angaben sind gemäß § 63 Abs. 4 SchulG verbindlich,
 5. die zur Aufnahme in die Niederschrift abgegebenen schriftlichen Erklärungen.
- (4) Zu Beginn der nächsten Sitzung beschließt das Mitwirkungsremium über die Genehmigung der Niederschrift.
- (5) Das Mitwirkungsremium beschließt über die Modalitäten der Weitergabe und der Einsichtnahme der Niederschrift.

Wahlordnung für die Schulmitwirkungsorgane

RdErl. d. Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder. 19. 5. 2005 (ABl. NRW. S. 227) bereinigt RdErl. v. 14.12.12

§ 1 Wahltermin

Die jährlichen Wahlen in den Mitwirkungsorganen finden zu Beginn des Schuljahres statt:

1. in den Klassen und Jahrgangsstufen spätestens zwei Wochen nach Unterrichtsbeginn,
2. in der Lehrerkonferenz spätestens drei Wochen nach Unterrichtsbeginn,
3. in den Klassenpflegschaften und Jahrgangsstufenpflegschaften spätestens drei Wochen nach Unterrichtsbeginn,
4. in der Schulpflegschaft spätestens fünf Wochen nach Unterrichtsbeginn,
5. im Schülerrat spätestens fünf Wochen nach Unterrichtsbeginn.

§ 2 Einladung zur Wahl

(1) Wer bisher den Vorsitz führte oder dessen bisherige Stellvertretung lädt die Mitglieder des Mitwirkungsorgans schriftlich oder in sonst geeigneter Form zur Wahl ein. Wenn das nicht möglich ist, lädt zur Wahl ein:

1. in der Klassenpflegschaft die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer, in der Jahrgangsstufenpflegschaft die mit der Organisation der Jahrgangsstufe beauftragte Lehrkraft,
2. in allen anderen Fällen die Schulleiterin oder der Schulleiter.

(2) Zu den Wahlen soll mindestens eine Woche vorher eingeladen werden.

§ 3 Wahlleitung

(1) Wer zur Wahl eines Mitwirkungsorgans eingeladen hat, leitet die Wahl der oder des Vorsitzenden. Danach leitet die gewählte Person die übrigen Wahlen.

(2) Wenn der Einladende sich selbst zur Wahl stellt oder zur Wahl vorgeschlagen wird, benennt das Mitwirkungsorgan eines seiner Mitglieder zur Wahlleiterin oder zum Wahlleiter.

§ 4 Wählbarkeit abwesender Mitglieder

Neben den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern sind auch abwesende wählbar, wenn sie sich vorher verbindlich zur Kandidatur bereit erklärt haben.

§ 5 Niederschrift, Stimmzettel

(1) Das Wahlergebnis wird in die Niederschrift (§ 63 Abs. 4 Satz 5 SchulG) aufgenommen.

(2) Die Stimmzettel werden bis zum Ablauf der Einspruchsfrist (§ 64 Abs. 4 SchulG) aufbewahrt.

§ 6 Abwahl durch Neuwahl

Eine Abwahl (§ 64 Abs. 3 Satz 1 SchulG) ist nur zulässig, wenn alle Mitglieder des Mitwirkungsorgans spätestens eine Woche vor der Sitzung über diesen Tagesordnungspunkt informiert worden sind. Andernfalls muss zu einer neuen Sitzung eingeladen werden.

Ablaufplan für die Wahlen bei einer konstituierenden Sitzung der Schulpflegschaft

Um den Ablauf der verschiedenen Wahlen in der ersten Schulpflegschaftssitzung zu Beginn eines Schuljahres möglichst zeitsparend und geordnet durchzuführen, orientieren wir uns an folgendem Ablauf:

1. Die Bestimmung des Protokollführers oder der Protokollführerin muss erfolgt sein.
2. Feststellung der Anzahl der Wahlberechtigten durch die Wahlleitung. (Ergibt sich durch § 63, Absatz 3 in Kombination mit § 72 des Schulgesetzes; Wahlberechtigt sind die Klassenpflegschaftsvorsitzenden und die Vertreter der Stufen; nicht aber deren Stellvertreter.)
Vorbereitung der korrekten Anzahl von Stimmzetteln durch die Wahlleitung.
3. Aufstellung einer Kandidatenliste für die Position des Schulpflegschaftsvorsitzenden.
4. Falls sich der bisherige Schulpflegschaftsvorsitzende zur Wiederwahl stellt, Bestimmung eines Wahlleiters durch offene Abstimmung (siehe dazu § 3 der Wahlordnung für Schulmitwirkungsgremien).
5. Geheime Wahl des Schulpflegschaftsvorsitzenden (ergibt sich aus § 64, Absatz 1 des Schulgesetzes).
6. Übernahme der Wahlleitung durch den neuen Schulpflegschaftsvorsitzenden.
7. Abstimmung in offener Form über die Anzahl von stellvertretenden Schulpflegschaftsvorsitzenden, die gewählt werden sollen (ein bis drei).
8. Abstimmung in geheimer Wahl über die Stellvertreter in einem Wahlgang; d.h. gleichzeitige Stimmabgabe für die gewünschten Kandidaten auf einem Wahlzettel (ergibt sich aus § 64, Absatz 1 des Schulgesetzes).
9. Abstimmung in geheimer Wahl über die Vertreter und deren Stellvertreter zur Schulkonferenz in einem Wahlgang; d.h. gleichzeitige Stimmabgabe für die gewünschten Kandidaten auf einem Wahlzettel. Die sechs Kandidatinnen und Kandidaten mit den meisten Stimmen sind Mitglieder der Schulkonferenz; sechs die Kandidatinnen und Kandidaten mit den nächstmeisten Stimmen sind Stellvertreterinnen bzw. -vertreter.
10. Abstimmung in offener Wahl für den Elternvertreter des Disziplinausschuss (Eigentlich „Teilkonferenzen bei Ordnungsmaßnahmen“ nach § 52, Absatz 7 des Schulgesetzes).
11. Abstimmung in offener Wahl für den Elternvertreter des Schulentwicklungsteam (SET).
12. Falls notwendig, Besetzung von ausstehender Fachkonferenzen in offener Wahl.

Verfahren zur Bestimmung der Elternvertreter der Fachkonferenzen

Um die Schulpflegschaftssitzung nicht mit einer noch größeren Anzahl von Wahlen zu belasten und um § 62 Absatz 8 des Schulgesetzes umzusetzen, verwenden wir am AMG folgendes Verfahren zur Besetzung der Elternvertreter in den Fachkonferenzen.

1. In den ersten Sitzungen der Klassen- und Stufenpflegschaften des Schuljahres werden Kandidaturen für die Mitgliedschaft in den Fachkonferenzen gesammelt. Diese melden sich als Kandidaten, eine Wahl erfolgt nicht.
2. Die Meldungen der Kandidatinnen und Kandidaten wird an die Schulpflegschaft weitergegeben.
3. Falls für eine Fachkonferenz nur eine Kandidatur vorliegt, wird die Kandidatin oder der Kandidat automatisch zum Elternvertreter.
4. Liegen mehrere Kandidaturen vor, wird eine Auswahl durch den Schulpflegschaftsvorsitzenden getroffen, um eine möglichst faire Verteilung von weiblich/männlichen Kandidaten; verschiedenen Stufen, etc. zu erreichen.
5. Sollten bis zur konstituierenden Sitzung der Schulpflegschaft noch Fachkonferenzen unbesetzt sein, werden diese nach Möglichkeit aus der Schulpflegschaft heraus in der konstituierenden Sitzung durch offene Wahl besetzt.